

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 43 (1981)

**Heft:** 10

**Artikel:** Unfallverhütung im Strassenverkehr

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1081799>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Für Landwirte

## Unfallverhütung im Strassenverkehr

Beim Einbringen der Ernte – besonders auch im Herbst – müssen viele Landwirte mit langsamem, langen und breiten Anhängerzügen die Straßen befahren. Dabei behindern sie den gelegentlich ohnehin nicht flüssigen Straßenverkehr noch mehr. Es scheint daher angezeigt, einige Vorschrif-

ten über Gewichte und Ausmasse der landwirtschaftlichen Fahrzeuge in Erinnerung zu rufen.

### Länge

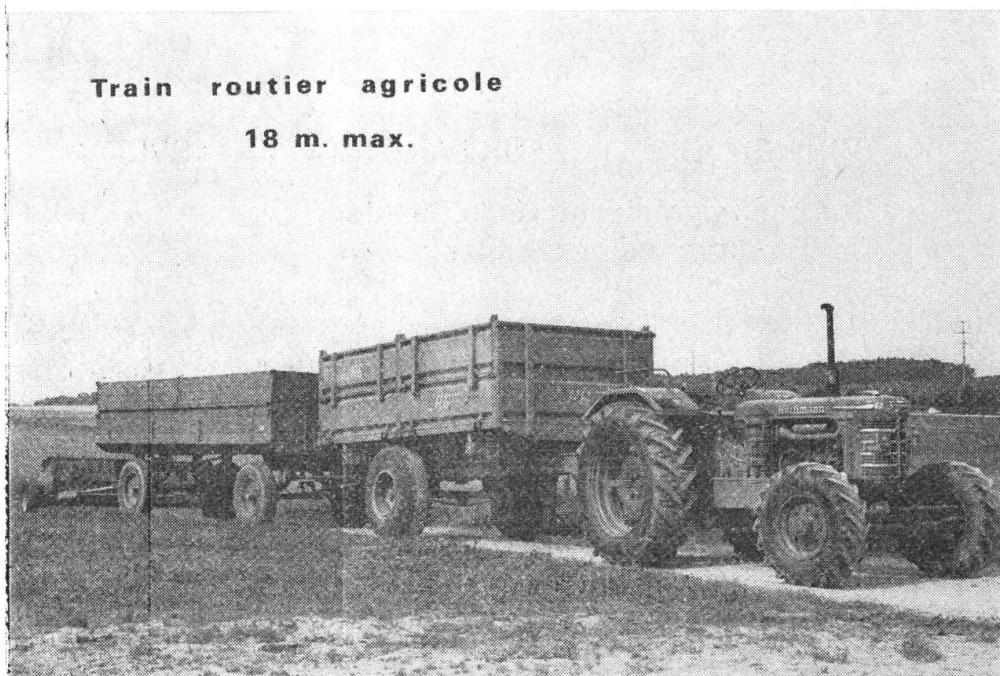
Im Bundesgesetz über den Straßenverkehr (SVG) wird die maximal zulässige Länge

Landw. Anhängerzug,  
maximale Länge: 18 m



Train routier agricole

18 m. max.



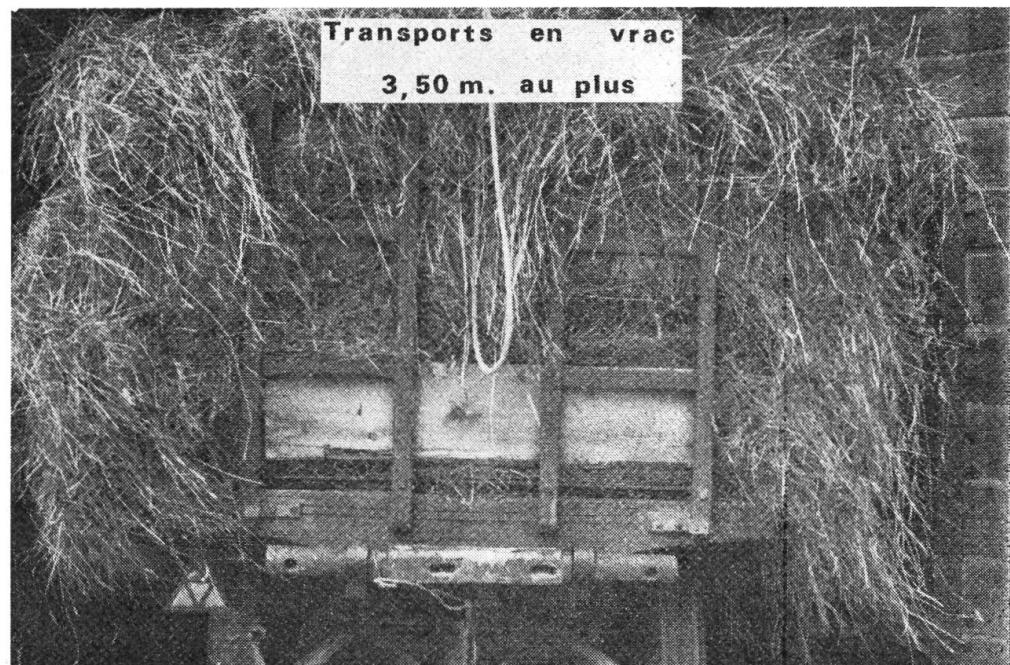
Landw. Anhängerzug, maximale Länge: 18 m (auch wenn auf Fahrten zwischen Hof und Feld ein dritter Anhänger mitgeführt wird)

eines Anhängerzuges (ohne Ladung) mit 18 m angegeben (Art. 9, Abs. 4 und VRV Art. 65). Ausnahmen sind u. a. nur für Transporte unteilbarer grösserer oder schwerer Lasten, Arbeitsanhänger, Schaustellerwagen und ähnliche Anhänger gestattet und zwar nur mit einer schriftlichen Ausnahmebewilligung. (VRV Art. 81, Abs. 1) Für Landwirte ist überdies Art. 68, Abs. 3, der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) wichtig, der lautet: «An zwei-

achsigen Landwirtschaftstraktoren sind zwei landwirtschaftliche Anhänger gestattet, ebenso an landw. Motoreinachsern, wenn die Achse des ersten Anhängers vom Motor angetrieben wird.» «Auf Fahrten zwischen Hof und Feld darf an landw. Anhängerzügen zusätzlich ein unbeladener Anhänger oder ein leichter Arbeitsanhänger mitgeführt werden.» Selbstverständlich muss dabei die Gesamtlänge von 18 m eingehalten werden. Es besteht keine Bestim-

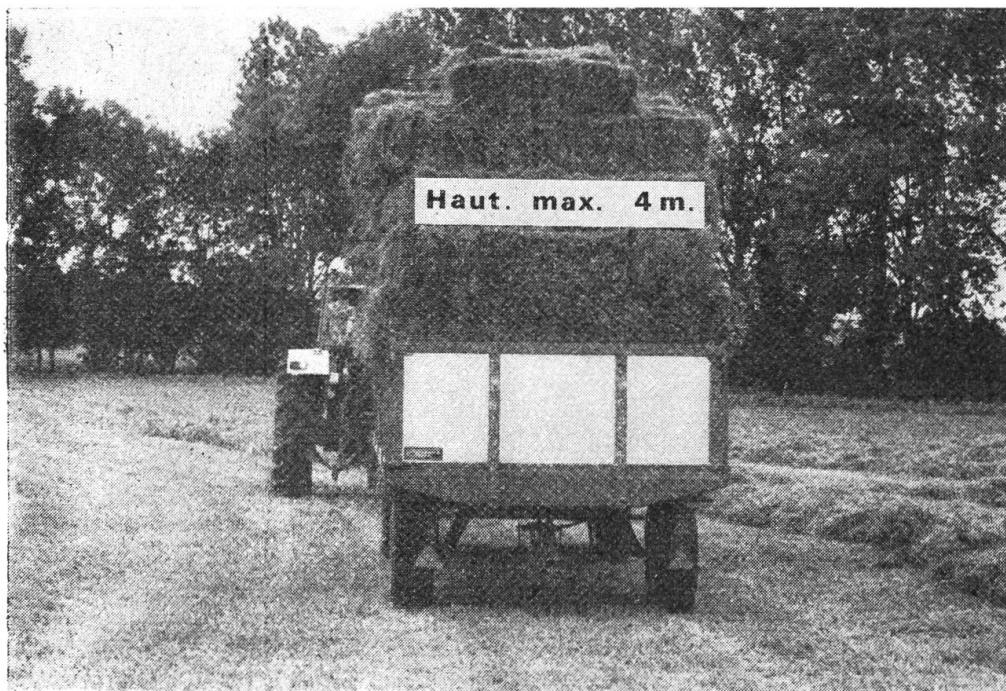


Landw. Fahrzeuge,  
maximale Breite: 2.50 m  
(auch auf Strassen, wo nur  
2,30 m breite Fahrzeuge  
zugelassen sind)



Transport loser Ladungen  
(Heu, Stroh),  
maximale Breite: 3,50 m

Der rechte Rückstrahler  
sollte ebenfalls von  
dreieckiger Form sein.



Landw. Anhängerzug,  
maximale Höhe: 4 m



2-Achsanhänger, Gesamtgewicht (Anhänger und Ladung): maximal 12 t

mung, die ein Abweichen von dieser Regel zulässt.

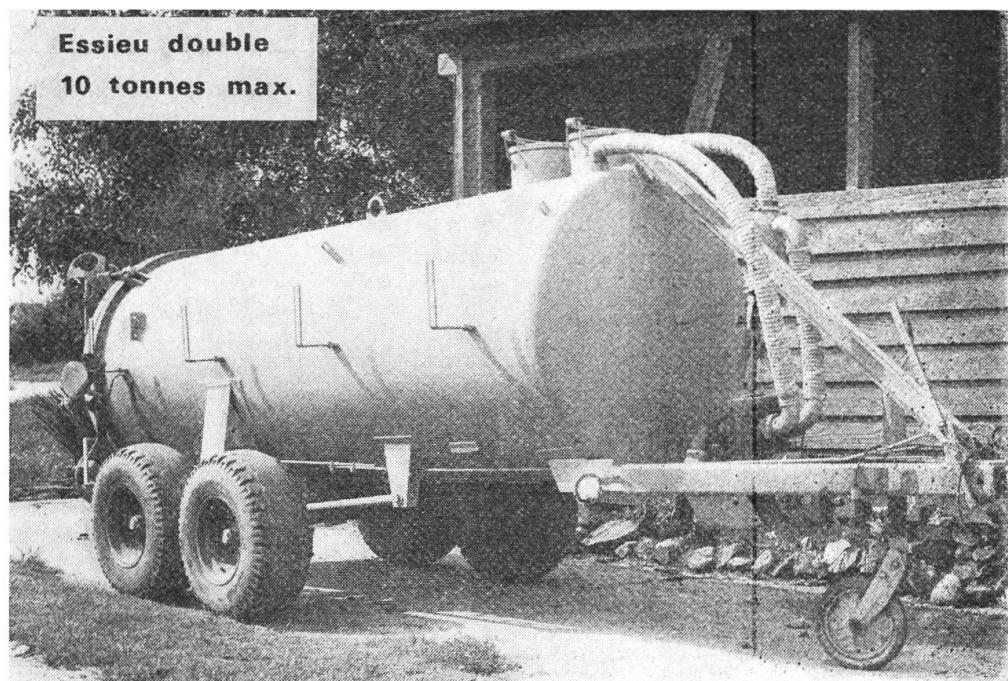
#### Breite

Landw. Motorfahrzeuge und deren Anhänger dürfen eine Breite von 2,50 m auch auf Strassen aufweisen, auf denen im übrigen nur Fahrzeuge mit einer Höchstbreite von 2,30 m zugelassen sind. Heu, Stroh und

andere lose Ladungen dürfen auf Fahrten zwischen Feld und Hof bis 3,50 m breit sein. (VRV Art. 64, Abs. 2)

Die Zulassungsbehörde kann die Verwendung von landw. Arbeitsanhängern mit einer Breite bis zu 3,50 m als Ausnahmeanhänger bewilligen. (Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) Art. 72, Abs. 3)

Doppelachse, Gesamtgewicht: maximal 10 t



1-Achsanhänger, Gesamtgewicht: maximal 8 t

Die Rückstrahler befinden sich zu hoch über Boden (mehr als 90 cm).

## Höhe

Die Höhe der Fahrzeuge darf mit der Ladung höchstens 4 m betragen. Bei Motorwagen und deren Anhängern darf sie jedoch das Doppelte des Abstandes zwischen den äussersten Reifenseiten nicht übersteigen. (VRV Art. 66)

## Gewichte

Die *beladenen* Fahrzeuge dürfen folgende Gewichte (in Tonnen) nicht überschreiten:  
12 t bei Normalanhängern mit zwei oder mehr Achsen  
10 t bei Normalanhängern mit einer Doppelachse

8 t bei einachsigen Normalanhängern. Zwei Achsen, die weniger als 1 m voneinander entfernt sind, gelten als Einzelachse, zwei Achsen, die nicht weniger als 1 m und nicht mehr als 2 m voneinander entfernt, gelten als Doppelachse. (VRV Art. 67, Abs. 3) Die obgenannten Gewichtsbelastungen sind nur zulässig wenn das Herstellerschild auf eine entsprechende Garantie hinweist. (BAV Art. 10, Abs. 2).

Signalisierte Beschränkungen der Breite, der Höhe und der Achslast der Fahrzeuge bleiben in jedem Falle vorbehalten. (SVG Art. 9, Abs. 7)

Im Interesse eines jeden Fahrzeugführers und im Sinne eines Beitrages an den guten Ablauf des Strassenverkehrs, empfehlen wir euch, diese Hinweise gut zu lesen, dar-

über nachzudenken und in der Praxis richtig anzuwenden. So werdet ihr polizeiliche Massnahmen vermeiden und – was wichtiger ist – Unfälle verhüten.

Gendarmerie Vaudoise  
Prévention routière

*Anmerkung der Redaktion:* Im Zusammenhang mit der Länge scheint uns noch folgender Passus wichtig: «Die Ladung darf bei Motorfahrzeugen vom hintersten Punkt des Lenkrades gemessen höchstens 3 m nach vorne und bei Motorfahrzeugen und Anhängern höchstens 5 m hinter die Hinterachse hinausreichen. (VRV Art. 73, Abs. 3) [Achtung: Dafür sind Spezialsignalisation und Spezialbeleuchtung notwendig (gemäß Abbildung in den Nr. 1–3/1980)]

## Der Pflugfurche zu Leibe gerückt ?

Amtsdirektor Ing. Roman Sieg, BVPA Wieselburg

Die Erfinder sind ohne Zweifel die Träger des Fortschrittes, wenn auch nur in seltenen Fällen daraus das grosse Geschäft wird. In der Landtechnik war in den letzten Jahrzehnten der Ladewagen die Sensation, die dem Erfinder viel Geld eingebracht hat. Sicher nicht den gleichen finanziellen Erfolg wird ein von einem Praktiker erdach-

tes Pflug-Zusatzgerät bringen. Es handelt sich um eine Einrichtung, welche die Furche sofort bearbeitet, Arbeitsvorgang, der schon lange von vielen Landwirten angestrebt wurde. Dem Erfinder ist die Entwicklung übrigens nur dank seiner technischen Ausbildung gelungen.

Das Problem, dass das Gerät lösen soll, liegt in der oft rauen Pflugfurche, die durch entsprechende Bodenverhältnisse und Aggregatzustände entstehen können. Diese rauhe Furche ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen erwünscht. In den meisten Fällen sollte sie sofort bearbeitet werden, um den Boden zu krümeln, zu mischen, zu verdichten und einzuebnen.

Gelingen die Arbeiten mit einem Gerät, so werden damit Arbeitsgänge eingespart. Bis-her gab es zur Durchführung dieser Arbeit vor allem Anhängegeräte. Die Nachteile, die der damit verbundene Einsatz in arbeitstechnischer Hinsicht bringt, sind all-



Abb. 1: Das Gerät in aufgebautem Zustand.